

§ 5

(1) Bei der ersten Wahl, die nach der Änderung der Amtszeit einer Personalvertretung nach diesem Gesetz durchgeführt wird, sind die Bediensteten ausschließlich bei ihrer neuen Behörde oder Dienststelle wahlberechtigt und wählbar, auch wenn sie die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 1 und des § 10 Abs. 1 Nr. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes nicht erfüllen.

(2) § 25 des Landespersonalvertretungsgesetzes über die vorzeitige Neuwahl bleibt außer in den Fällen des § 2 unberührt.

§ 6

Das Innenministerium wird ermächtigt, soweit in den §§ 2 bis 5 keine Bestimmungen enthalten sind, bis 31. Dezember 1973 durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen, die die Personalvertretung und ihre Wahl insoweit sicherstellen oder erleichtern, als dies erforderlich ist, um Erschwernisse auszugleichen, die bei der Auflösung, Umbildung oder Neubildung von Behörden oder Dienststellen des Landes entstehen. Es kann dabei insbesondere Bestimmungen treffen über

1. die Voraussetzungen und den Zeitpunkt für die Neuwahl der Personalvertretungen,
2. die Änderung der Amtszeit der Personalvertretungen,
3. die vorübergehende Fortführung der Geschäfte durch die bisherigen Personalvertretungen,
4. die Bestellung von Wahlvorständen für Neuwahlen.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 7. November 1972

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	SCHIESS
DR. BENDER	GLEICHAUF	DR. EBERLE
DR. BRÜNNER	GRIESINGER	ADORNO
DR. MAHLER	DR. MOCKER	

**Verordnung des Innenministeriums
zur Änderung der Allgemeinen Ausführungs-
verordnung zur Landesbauordnung**

Vom 28. September 1972

Auf Grund des § 110 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der Landesbauordnung für Baden - Württemberg - LBO - in der Fassung vom 20. Juni 1972 (Ges. Bl. S. 351) wird verordnet:

§ 1

Die Allgemeine Ausführungsverordnung des Innenministeriums zur Landesbauordnung - AVO/LBO - vom 23. November 1965 (Ges. Bl. S. 305) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 1 eingefügt:

»§ 1

Abstände von Eisenbahnanlagen

(zu § 4 Abs. 5 LBO)

(1) Aus Gründen des Brandschutzes müssen Gebäude mindestens 4 m und, soweit die festgelegte Geländeoberfläche tiefer als die Schienenoberkante liegt, mindestens 5 m von der nächsten Gleisachse einer Eisenbahnanlage entfernt sein. Dies gilt nicht, wenn die Gebäude in allen wesentlichen Teilen feuerbeständig hergestellt sind. Öffnungen in den der Gleisachse der Eisenbahnanlage zugewandten Außenwänden sind innerhalb der in Satz 1 geforderten Mindestabstände nur zulässig, wenn sie durch nicht zu öffnende Verglasungen geschlossen sind. Ausnahmen von den Sätzen 1 und 3 können für Gebäude gestattet werden, die ihrer Zweckbestimmung nach in nächster Nähe der Eisenbahnanlage errichtet werden müssen. Die Sätze 1 und 3 gelten nicht für Gebäude und Öffnungen, soweit die festgelegte Geländeoberfläche oder die Unterkante der Öffnungen mindestens 7 m über der Schienenoberkante liegt.

(2) Gebäude mit weicher Bedachung oder mit erhöhter Brandgefahr müssen von der nächsten Gleisachse einer Eisenbahnanlage mindestens 25 m entfernt sein. Soweit bei diesen Gebäuden die festgelegte Geländeoberfläche tiefer als die Schienenoberkante liegt, ist der Abstand um das Eineinhalbfache des Höhenunterschiedes zu vergrößern. Ausnahmen können gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.

2. Der bisherige § 1 wird § 1 a.

3. Es wird folgender § 1 b eingefügt:

»§ 1 b

Kinderspielflächen

(zu § 13 Abs. 2 LBO)

(1) Kinderspielflächen sollen in sonniger Lage und möglichst windgeschützt angelegt werden. Sie müssen von anderen Anlagen, von denen Gefahren oder erhebliche Störungen ausgehen können, ausreichend entfernt oder gegen sie abgeschildert und für die Kinder gefahrlos zu erreichen sein.

(2) Kinderspielplätze müssen nur für Wohnungen mit mindestens drei Wohn- und Schlafräumen angelegt werden. Die nutzbare Fläche der Kinderspielplätze muß bei Wohnungen mit drei Wohn- und Schlafräumen 3 m² je Wohnung, bei Wohnungen mit mehr als drei Wohn- und Schlafräumen zusätzlich 2 m² je weiteren Wohn- oder Schlafräum, mindestens jedoch 30 m² betragen. Kinderspielplätze sollen zu mindestens 15 v.H. der vorgeschriebenen Mindestgröße als Sandspielfläche angelegt werden. In der Nähe der Sandspielfläche soll ein von Kindern benutzbarer Wasseranschluß vorhanden sein.

(3) Kinderspielplätze sind mit mindestens einem Spielgerät, bei mehr als 60 m² vorgeschriebener Mindestgröße mit mindestens zwei Spielgeräten und außerdem mit Sitzgelegenheiten für Erwachsene auszustatten; für je angefangene 10 m² der vorgeschriebenen Mindestgröße des Kinderspielplatzes soll mindestens eine Sitzgelegenheit vorhanden sein. Kinderspielplätze, die starker Sonnenbestrahlung ausgesetzt sind, müssen mit Bäumen bepflanzt oder mit schattenspendenden Einrichtungen versehen werden. Beträgt die vorgeschriebene Mindestgröße des Kinderspielplatzes mehr als 200 m², so soll der Kinderspielplatz in Spielbereiche für Kinder bis zu 6 Jahren und für Kinder von mehr als 6 bis zu 12 Jahren getrennt werden; die Spielbereiche müssen entsprechend dem Spiel- und Bewegungsbedürfnis der Altersgruppen angelegt und ausgestattet werden. Die Spielbereiche für Kinder bis zu 6 Jahren sollen von den Wohnungen aus einsehbar und nicht weiter als 75 m von den Wohngebäuden entfernt sein; die Spielbereiche für Kinder von mehr als 6 bis zu 12 Jahren sollen nicht weiter als 300 m von den Wohngebäuden entfernt sein.«

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte »§ 22 Abs. 1 und 3, § 37 Abs. 3« durch die Worte »§ 22 Abs. 1 und 4, § 37 Abs. 4« ersetzt.
- b) Absatz 1 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 1 bis 5.

5. Es wird folgender § 5a eingefügt:

»§ 5a

*Verkleidungen, Dämmschichten, Wandoberflächen,
Deckenbeläge*

(zu § 35 Abs. 3 und § 41 Abs. 6 LBO)

(1) Verkleidungen aus Baustoffen, die brennend abfallen oder abtropfen können, sind an Außenwänden

von Gebäuden mit mehr als einem Vollgeschoß unzulässig. Verkleidungen an Außenwänden von Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen müssen aus mindestens schwerentflammenden Baustoffen bestehen. An Außenwänden von Hochhäusern müssen sie aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, wenn die Wände Öffnungen haben. Die Unterkonstruktion der Verkleidungen muß aus mindestens normalentflammenden Baustoffen, die Halterungen und Befestigungen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Der Hohlraum hinter Verkleidungen, der bei Verwendung brennbarer Baustoffe nicht breiter als 4 cm sein soll, ist gegen Fenster- und Türöffnungen durch nichtbrennbare Baustoffe abzuschließen.

(2) Dämmschichten auf oder in Wänden von Gebäuden bis zu zwei Vollgeschossen, die feuerhemmend oder feuerbeständig sein müssen, müssen aus mindestens schwerentflammenden Baustoffen bestehen. In Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen müssen sie mindestens den Anforderungen genügen, wie sie für Verkleidungen in Absatz 1 Sätze 2 und 3 festgelegt sind. In mehrschaligen Wandtafeln mit mindestens einer feuerbeständigen Schale aus mineralischen Baustoffen dürfen Dämmschichten jedoch aus normalentflammenden Baustoffen bestehen, wenn die Dämmschicht im übrigen durch Schalen aus mineralischen Baustoffen von mindestens 6 cm Gesamtdicke vor einer Entflammung geschützt ist; leichtentflammende Baustoffe dürfen verwendet werden, wenn sie in jeder Wandtafel zusätzlich an den Schmalseiten durch mindestens 2 cm breite mineralische Baustoffe abgeschlossen sind.

(3) Dämmschichten, Wandoberflächen, Deckenbeläge und Einbauten in notwendigen Treppenträumen sowie Verkleidungen, Dämmschichten, Wandoberflächen, Deckenbeläge und Einbauten in notwendigen Fluren müssen in Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen aus mindestens schwerentflammenden Baustoffen, in Hochhäusern aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.«

6. In § 6 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte »§ 7 Abs. 4 Satz 2« durch die Worte »§ 7 Abs. 6« ersetzt.

7. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte »§ 2 Abs. 4 Satz 1 bis 4« jeweils durch die Worte »§ 2 Abs. 7« ersetzt.

8. In § 9 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte »§ 38 Abs. 1 Nr. 2« durch die Worte »§ 38 Abs. 2 Nr. 2« ersetzt.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte »§ 48 Abs. 1 und 9« durch die Worte »§ 48 Abs. 3 und 8« ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte »§ 48 Abs. 9« durch die Worte »§ 48 Abs. 8« ersetzt.

10. In § 12 werden in der Überschrift die Worte »§ 51 Abs. 1 und 5« durch die Worte »§ 51 Abs. 1 und 7« ersetzt.

11. In § 16 werden in der Überschrift die Worte »§ 57 Abs. 1, 2 und 4« durch die Worte »§ 57 Abs. 1, 2 und 5« ersetzt.

12. In § 17 Abs. 7 Satz 2 werden die Worte »§ 57 Abs. 3« durch die Worte »§ 57 Abs. 4« ersetzt.

13. § 21 erhält folgende Fassung:

»§ 21

Ortsfeste Behälter
(zu § 71 LBO)

Mit ortsfesten Behältern von mehr als 3 m Höhe sowie mit Gärfutterbehältern muß von der Nachbargrenze ein Abstand von mindestens 3 m eingehalten werden.«

14. § 24 erhält folgende Fassung:

»§ 24

Küchen, Vorrats-, Abstell- und Trockenräume
(zu § 27 und § 68 Abs. 6 und 7 LBO)

(1) Küchen mit Fensterlüftung und weniger als 10 m² Grundfläche sollen zusätzlich zu der Fensterlüftung eine besondere Lüftungseinrichtung haben.

(2) Jede Wohnung muß Vorrats- und Abstellraum von zusammen mindestens 6 m² Grundfläche haben. Davon muß ein Abstellraum mit einer Grundfläche von mindestens 1 m² innerhalb der Wohnung vorhanden sein.

(3) Trockenräume sollen eine Grundfläche von mindestens 30 m² haben.«

15. In § 25 Nr. 1 werden die Worte »§ 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2« durch die Worte »§ 1 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2« ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 28. September 1972

SCHIESS

Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Verordnung des Finanzministeriums über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung – BV)

Vom 27. Oktober 1972

Auf Grund des § 92 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 27. Mai 1971 (Ges. Bl. S. 225) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Finanzministeriums über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung – BV –) vom 24. August 1970 (Ges. Bl. S. 436) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort »Todesfällen« die Worte »sowie für Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und für Schutzimpfungen« eingefügt.

b) Dem Absatz 1 werden folgende Worte angefügt:
»oder nur deshalb nicht erhalten, weil die Versorgungsbezüge nach § 175 des Landesbeamtengesetzes voll ruhen.«

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort »Krankheitsfällen« die Worte », für Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten« eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
»Bezieht der Beihilfeberechtigte den Kinderzuschlag zur Hälfte oder ist bei verheirateten Kinderzuschlagsberechtigenden Kindern neben dem beihilfeberechtigten Elternteil der Ehegatte des Kindes beihilfeberechtigt, so wird eine Beihilfe zu den Aufwendungen für das Kind dem Beihilfeberechtigten gewährt, der die Originalbelege über die Aufwendungen zuerst vorlegt.«

c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
»Dies gilt auch in anderen Fällen, in denen für dieselben Aufwendungen eine mehrfache Beihilfeberechtigung besteht.«

d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
»(3) Aufwendungen für Ehegatten und Kinder beihilfeberechtigter Waisen sind nicht beihilfefähig.«